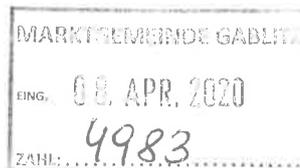


# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Forstwesen  
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen

PLL1-A-0814/021  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at  
Fax: 02742/9025-37611 Internet: http://www.noel.gv.at  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn

(0 2742) 9025

Durchwahl

Datum

Dipl. Ing. Karl-Heinz  
Piglmann

37699

07. April 2020

Betrifft

Waldbrandverordnung 2020

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirk St.Pölten ist auf Grund der anhaltenden Trockenheit eine Austrocknung der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden. Um der damit verbundenen, zunehmenden Gefahr von Waldbränden entgegen zu wirken, ergeht gemäß § 41 Absatz 1 des Forstgesetzes 1975 nachstehende

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk St. Pölten erlassen werden:

### § 1

**In den Wäldern des Verwaltungsbezirks St. Pölten sowie im Gefährdungsbereich des Waldes (Waldrandnähe) ist das Rauchen und jegliches Entzünden und Unterhalten von Feuer verboten.**

### § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zi. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

### § 3

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie an den Amtstafeln der Gemeinden im Verwaltungsbezirk St. Pölten kundgemacht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**HINWEIS:**

- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

**8. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes St.Pölten-Land z.H. de(r)s  
Bürgermeister(in)s  
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Kundmachung an der Amtstafel**

- 
1. PLA1
  2. BH St. Pölten - Polizei
  3. BH St. Pölten - Katastrophen  
zur Kenntnisnahme
  4. Abteilung Forstwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung, LF4  
zur Kenntnisnahme
  5. IVW4 Katastropheneinsatz, Amt der NÖ Landesregierung  
zur Kenntnisnahme
  6. Bezirkspolizeikommando St. Pölten und alle Polizeiinspektionen im Bezirk St. Pölten
  7. Bezirksfeuerwehrkommando St. Pölten, Goldegger Straße 10, 3100 St.Pölten  
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk St.Pölten
  9. Magistrat St. Pölten (Forst u. Naturschutz), Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
  10. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems
  11. Bezirksbauernkammer St.Pölten, Linzerstraße 76, 3100 St. Pölten
  12. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
  13. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
  14. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
  15. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
  16. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
  17. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
  18. ÖBF AG, Pummergasse 10 - 12, 3002 Purkersdorf
  19. ÖBF AG, z.H. Hr. Gerhard Zipfl, Pummergasse 10 - 12 , 3002 Purkersdorf

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K r o n i s t e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)